



Stadt
Offenburg

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

155/23

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:

FB Zentrale Steuerung/Recht

Bearbeitet von:

K. Heitz

Tel. Nr.:

82-2205

Datum:

19.09.2023

1. Betreff: Vorlage Bürgerentscheid AFD Fraktion

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Gemeinderat	09.10.2023	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

1. Der Gemeinderat befasst sich mit dem Antrag der AFD-Fraktion v. 21.07.2023 mit dem Inhalt per Beschluss gem. § 21 GemO einen Bürgerentscheid zum Thema der Fahrradwegeplanung in der Moltkestr./Weingartenstr. zu beschließen.
2. Der Gemeinderat lehnt den Antrag der AFD-Fraktion v. 21.07.2023 ab und beschließt keinen Bürgerentscheid gem. 21 GemO zum Thema der Fahrradwegeplanung in der Moltkestr./Weingartenstr.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

155/23

Dezernat/Fachbereich: FB Zentrale Steuerung/Recht	Bearbeitet von: K. Heitz	Tel. Nr.: 82-2205	Datum: 19.09.2023
--	-----------------------------	----------------------	----------------------

Betreff: Vorlage Bürgerentscheid AFD Fraktion

Sachverhalt/Begründung:

I. Ausgangslage

Die Fahrradwegeplanung in der Weingarten- und Moltkestraße führte zu einer kontroversen Debatte in der Offenburger Stadtgesellschaft. Hauptthema der Debatte war die Frage ob und wenn ja, wie viele Bäume im Rahmen einer neuen Radwegeplanung untersucht und ggf. gefällt werden müssen. Dabei ist es von der weiteren Planung und Untersuchungen abhängig, wie viele Bäume letztlich tatsächlich betroffen sind.

Im Vorfeld dieser Debatte wurde auf Grundlage einer umfassenden Bürgerbeteiligung Kriterien, die bei den Planungen beachtet werden sollen, erarbeitet, eine Rangfolge gebildet und vom Gemeinderat beschlossen. Im Verkehrsausschuss am 15.05.2023 nahm der Gemeinderat eine ausführliche Variantendiskussion zur Kenntnis und beschloss die in der Vorlage Drs. 162/22 vorgeschlagene Vorzugsvariante einer weiteren Prüfung zuzuführen. Diese vertiefte Prüfung sollte insbesondere unter dem Aspekt des Baumschutzes erfolgen, um das Ergebnis dann den Gremien und der Öffentlichkeit vorzustellen.

Im Nachgang hierzu wandte sich Herr R. Fröhlich mit der Petition „164 Bäume fallen für den Klimaschutz und breitere Radwege“ an den Gemeinderat. Das Gremium befasste sich am 24.7.2023 mit dieser Petition. Der Gemeinderat beauftragte in dieser Sitzung die Verwaltung, die Planung unter Erhalt der Bestandsbäume zu vertiefen und den Planungsprozess auf weitere Varianten auszuweiten. Im Zuge dieser Gemeinderatssitzung forderte die AFD Fraktion einen Bürgerentscheid mit der Fragestellung: „Baumfällungen in der Moltke- und Weingartenstraße, ja oder nein?“

II. Möglichkeiten eines Bürgerentscheids

Die Gemeindeordnung Baden-Württemberg regelt in § 21 GemO die Voraussetzungen des Bürgerentscheids. Dabei ist grundsätzlich danach zu unterscheiden, wer den Bürgerentscheid initiiert, von wem er also ausgeht.

Variante 1: Bürgerentscheid geht vom Gemeinderat aus

Nach § 21 Abs. 1 GemO kann der Gemeinderat ein Bürgerentscheid beschließen und damit die Entscheidung den Bürgern überlassen., wenn 2/3 der Mitglieder des Gemeinderates dafür sind, es sich um eine Angelegenheit des Wirkungsbereiches der Gemeinde handelt, für die der Gemeinderat außerdem zuständig ist.

Variante 2: Bürgerentscheid geht von den Bürgern aus (sog. Bürgerbegehren)

Nach § 21 Abs. 3 GemO können Bürger mittels eines Bürgerbegehrens einen Bürgerentscheid einfordern. Hierzu müssen mindestens 7 Prozent der Bürger das Bürgerbegehren unterstützen, höchstens jedoch 20.000 Bürger.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

155/23

Dezernat/Fachbereich:
FB Zentrale Steuerung/Recht

Bearbeitet von:
K. Heitz

Tel. Nr.:
82-2205

Datum:
19.09.2023

Betreff: Vorlage Bürgerentscheid AFD Fraktion

Neben einer zulässigen Fragestellung (s. dazu unten III.) sind weitere Formalia zu beachten:

- Es müssen bis 20 Tage vor dem Bürgerentscheid die Meinungen, welche im GR zur Sache vertreten werden von der Stadtverwaltung dargestellt und veröffentlicht werden.
- Damit der Entscheid Erfolg hat, muss die Mehrheit der Abstimmenden mit „Ja“ stimmen. Zusätzlich müssen mindestens 20 Prozent der Wahlberechtigten am Bürgerentscheid teilnehmen.

III. Einordnung zur Fragestellung

1. Unzulässigkeit der ursprünglichen beantragten Fragestellung (AFD Antrag vom 21.7.2023)

Die (*ursprünglich formulierte*) Fragestellung der AFD Fraktion – „Baumfällungen in der Moltke- und Weingartenstraße, ja oder nein?“ – ist im Rahmen eines Bürgerentscheids unzulässig.

§ 21 Abs. 1 GemO setzt voraus, dass die Fragestellung zum einen bestimmt sein muss. Das bedeutet, sie muss klar, verständlich und widerspruchsfrei sein, sodass am Ende eine für die Verwaltung umsetzbare Entscheidung steht. Dies ist bei einer Formulierung nicht der Fall, die unterschiedslos jegliche Baumfällungen zum Gegenstand hätte, gleich ob sie aufgrund planerischer Festlegungen zu einer Umgestaltung des öffentlichen Raums oder aus anderen Gründen zu erfolgen hätte. Denn Bäume sind beispielsweise im Falle ihrer Erkrankung auch aus Gründen mangelnder Verkehrssicherheit zu fällen

In diesen Fällen ist die Stadt zur Beseitigung eines nicht verkehrssicheren Zustandes verpflichtet.

Nach Begründung des Antrages geht es der AfD-Fraktion aber lediglich darum, eine Vorgabe für den Planungsprozess für den Konfliktfall vorzugeben; insoweit ist der Ursprungsantrag also zu weit gefasst und zu unbestimmt. Mit der Entscheidung der Bürger muss zudem ein endgültiger Beschluss herbeigeführt werden. Mit der Fragestellung „Baumfällungen in der Moltke- und Weingartenstraße, ja oder nein“ steht am Ende keine umsetzbare Entscheidung. Auch ist der Beschluss nicht endgültig. Vielmehr betrifft die Frage nur einen Teilprozess und übt politischen Druck auf den Gemeinderat aus. Gerade das soll aber nicht durch einen Bürgerentscheid erreicht werden.

2. Zulässigkeit eines Bürgerentscheids bei Anpassung der Fragestellung

Jedoch wäre grundsätzlich eine Formulierung denkbar, die der Gemeinderat gem. § 21 Abs. 1 GemO mit 2/3 Mehrheit den Bürgern im Rahmen eines Bürgerentscheids überantworten könnte.

Denn bei der Fahrradwegeplanung handelt es sich um eine Angelegenheit der Gemeinde, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fällt. Die Frage

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

155/23

Dezernat/Fachbereich:
FB Zentrale Steuerung/Recht

Bearbeitet von:
K. Heitz

Tel. Nr.:
82-2205

Datum:
19.09.2023

Betreff: Vorlage Bürgerentscheid AFD Fraktion

müsste allerdings so formuliert werden, dass sie ausreichend bestimmt und vollzugsfähig ist.

Eine solche Fragestellung könnte bspw. lauten:

Soll für die künftige Planung und den künftigen Bau der Radwege entlang der Moltke- und Weingartenstraße in Offenburg die Vorgabe gemacht werden, dass gesunde Bäume erhalten werden, auch wenn dies eine Verbesserung der Radwegeinfrastruktur unmöglich macht?

Sollen die Radwege entlang der Moltke- und Weingartenstraße in Offenburg breiter und schneller gemacht werden dürfen, auch wenn dafür gesunde Bäume gefällt werden müssen?

Vor dem Hintergrund, dass der Gemeinderat sich in seiner Sitzung vom 24.7.2023 bereits für eine Vertiefung der Planungen **unter Erhalt der Bestandsbäume** und die Ausweitung des Planungsprozesses auf weitere Varianten entschieden hat, scheint ein Bürgerentscheid der Beschlusslage gegenüber nicht sinnvoll. Dies zeigen auch die Regelungen der Gemeindeordnung zum aus der Bürgerschaft initiierten Bürgerentscheid. Ein Bürgerentscheid „entfällt“ nach § 21 Abs. 4 GemO nämlich, wenn der Gemeinderat die verlangte Maßnahme beschließt.

IV. Verwaltungsaufwand eines Bürgerentscheids

Ein Bürgerentscheid ist vom personellen und finanziellen Aufwand und damit auch von den Kosten mit einer Oberbürgermeisterwahl vergleichbar. So müssen zusammenfassend folgende Punkte durchgeführt werden:

1. Erstellung, Druck und Versand der Stimmberechtigungen. Diese sind mit den Wahlbenachrichtigungskarten bei Wahlen vergleichbar und dienen der Identifikation der Abstimmungsberechtigten
2. Erstellung und Veröffentlichung Überblick über die Standpunkte, welche der GR zu dem Thema vertritt.
3. Erstellung und Druck der Stimmzettel für die rund 48.000 Wahlberechtigten
4. Festlegung Wahlbezirke, Rekrutierung und Schulung von ca. 400-500 Wahlhelfer

V. Kostenaufwand eines Bürgerentscheids

Auf Grund der Erfahrungen aus der Vergangenheit werden die Kosten nach einer ersten groben Schätzung **zwischen 75.000 und 85.000 €** belaufen. Für die Auszahlung sind zudem Schließzeiten der Verwaltung einzuplanen.

Anlagen:

Anlage 1 Antrag der AFD Fraktion vom 21.07.2023

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

155/23

Dezernat/Fachbereich:
FB Zentrale Steuerung/Recht

Bearbeitet von:
K. Heitz

Tel. Nr.:
82-2205

Datum:
19.09.2023

Betreff: Vorlage Bürgerentscheid AFD Fraktion
